

Führung unter Aufsicht – Praxisbericht BVS

Der Risikodialog mit der Aufsichtsbehörde

Zwischen dem Stiftungsrat einer Pensionskasse und dem Experten für berufliche Vorsorge können aufgrund diverser Abhängigkeiten Spannungsfelder entstehen. In dieser Konstellation trägt die Aufsichtsbehörde mit dem Risikodialog oftmals zu einer Entspannung bei.

IN KÜRZE

Eine direkte Meldung des Experten an die Aufsichtsbehörde kommt sehr selten vor. Wenn Konflikte auftauchen, kann die Aufsicht einen Risikodialog einleiten.

Die Aufgabenteilung zwischen dem Stiftungsrat und dem Experten für berufliche Vorsorge ist im Gesetz geregelt. Der Stiftungsrat einer Pensionskasse nimmt die Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Der Stiftungsrat stellt damit sicher, dass die Pensionskasse sowohl heute als auch in Zukunft alle übernommenen Risiken tragen und alle versprochenen Leistungen erbringen kann.

Stiftungsrat wählt Experten

Unter anderem wählt der Stiftungsrat auch den Experten für berufliche Vorsorge. Der Experte hat zu überprüfen, ob die Pensionskasse ihre Verpflichtungen erfüllen kann und die gesetzlichen Vorgaben zu Leistung und Finanzierung eingehalten werden. Des Weiteren hat der Experte dem Stiftungsrat Empfehlungen zum technischen Zinssatz und zu den übrigen technischen Grundlagen zu unterbreiten und im Fall einer Unterdeckung Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen. Fachrichtlinien der Kammer der Pensionskassen-Experten ergänzen und konkretisieren die vom Experten wahrzunehmenden Aufgaben.

Ein Zwang zur Umsetzung der Empfehlungen des Experten besteht für den Stiftungsrat grundsätzlich nicht. Gemäss Gesetz gehören unter anderem die Festlegung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen zu den unentziehbaren Aufgaben des Stif-

tungsrats. Da der Stiftungsrat fachlich vom Experten abhängig ist, andererseits den Experten aber auch mandatiert, können Spannungsfelder entstehen.

Meldungen an die Aufsichtsbehörde sind in der Praxis sehr selten

Die qualitative Zusammenarbeit zwischen Stiftungsrat und Experten sowie die Einbindung des Experten in den Entscheidungsprozess zeigt sich der Aufsichtsbehörde nur indirekt. So lässt sich zum Beispiel den eingereichten Protokollen der Stiftungsratssitzungen entnehmen, ob der Experte den Sitzungen regelmässig beiwohnt und ihm die notwendige Plattform geboten wird, dem obersten Organ gegenüber seine Überlegungen und Empfehlungen zu kassen-spezifischen Themen zu erläutern.

In der Praxis stellen wir fest, dass der Experte zurückhaltend reagiert, falls der Stiftungsrat seine Empfehlungen nicht befolgt. Eine direkte Meldung des Experten an die Aufsichtsbehörde, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, erfolgt sehr selten.¹

Risikodialog bei divergierender Risikobeurteilung

In diesem Spannungsfeld nimmt die Aufsichtsbehörde eine wichtige Rolle ein. Der Auftrag der Aufsichtsbehörde ist im Gesetz (Art. 62 BVG) umschrieben. Sie wacht darüber, dass Pensionskassen, Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird. Es



Roger Tischhauser
Direktor BVS
(BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich)

¹ Art. 52e Abs. 3 BVG.

ist auch ihre Aufgabe, Einsicht in die Berichte der Revisionsstellen und der Experten für berufliche Vorsorge zu nehmen.

Inhaltlich bedingt eine risikoorientierte Aufsicht somit auch die Beurteilung eines adäquaten Risikomanagements aller Verantwortlichen. Eine zentrale Frage dabei ist, ob alle Beteiligten (Stiftungsrat, Experte, Revisionsstelle, Aufsichtsbehörde) das gleiche Bild der aktuellen Situation haben. In Einzelfällen können die Meinungen über gewisse Risiken stark divergieren. Als Beispiel können nötige Sanierungsmassnahmen aufgeführt werden. Ein optimistischer Stiftungsrat setzt hier auf künftige gute Anlageerträge, wohingegen der Experte zum Beispiel Sanierungsbeiträge empfiehlt.

Optionen der Aufsicht bei Handlungsbedarf

Wichtig ist in diesem Zusammenhang das versicherungstechnische Gutachten des Experten. Die Aufsichtsbehörde prüft, welche Problemfelder und Risiken der Experte im Gutachten identifiziert, wie er den Handlungsbedarf beurteilt und ob die Empfehlungen transparent an den Stiftungsrat adressiert werden. Werden vom Stiftungsrat angemessene Massnahmen zu identifizierten Risiken ergriffen (zum Beispiel die Senkung eines zu hohen technischen Zinssatzes oder die Senkung des Umwandlungssatzes), so wird die Aufsichtsbehörde lediglich die Umsetzung dieser Massnahmen überwachen. Wird jedoch

ein Handlungsbedarf identifiziert und ist dagegen ein adäquates Risikomanagement nicht erkennbar, so löst die Aufsichtsbehörde den Risikodialog aus.

Das Ziel dieses Dialogs ist es, gemeinsam mit dem Stiftungsrat und dem Experten angemessene Massnahmen zu finden und umzusetzen. Der Umfang und die Intensität eines allfälligen Risikodialogs müssen der individuellen Situation der Pensionskasse gerecht werden. Die Aufsichtsbehörde sieht sich somit als Dialogpartner von Stiftungsräten, Geschäftsführern, Experten und Revisionsstellen.

In den allermeisten Fällen ist das Resultat des Risikodialogs eine Einigung der involvierten Parteien. Nur wenn der Risikodialog keine Ergebnisse bringt oder wenn der Stiftungsrat sich weigert, geforderte Massnahmen umzusetzen, werden aufsichtsrechtliche Schritte eingeleitet. Dabei stehen der Aufsicht diverse Mittel zur Verfügung. Sie kann unter anderem:

- Spezialabklärungen vornehmen oder eine Zweitmeinung einholen;
- Auflagen und Weisungen erteilen;
- Entscheide von Stiftungsräten aufheben und mit Erlässen korrigieren;
- als «Ultima Ratio» Stiftungsräte abberufen.

Besondere Herausforderungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Der Experte für berufliche Vorsorge kann bei Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen in ein besonderes Spannungsfeld geraten. Diese Vorsorgeeinrichtungen sind aufgrund ihrer Grösse systemrelevant und stehen im Wettbewerb. Im Vergleich mit firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen wenden sie im Durchschnitt höhere technische Zinssätze und höhere Umwandlungssätze an. Massnahmen zur Senkung dieser Parameter, wie sie aus risikoorientierter Sicht in Anbetracht des tiefen Zinsumfelds und der gestiegenen Lebenserwartung angezeigt wären, stehen im Konflikt mit strategischen Wachstumszielen des Stiftungsrats. So wird der Stiftungsrat einen tieferen Umwandlungssatz aus Wettbewerbsoptik als nachteilig bei der Akquisition neuer Anschlüsse beurteilen. Der Experte ist in dieser Konstellation besonders gefordert, seinem Auftrag gerecht zu werden. Auch hier übernimmt die Aufsichtsbehörde mit dem Risikodialog eine wertvolle Rolle. **I**